

43F – DURCHBRUCHHEMMENDE VERGLASUNG

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sind folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten (Schaufenster, Eingangstüren, Oberlichter – ständig frei zugänglich -) müssen aus durchbruchhemmender Verglasung, mindestens der Widerstandsklasse gemäß DIN 52290 B 1-3, bestehen.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichter:

- Innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Türen:

- Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338 oder
- Türen aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder
- wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die Sicherungen anzuwenden.